h

St. Antonistrasse 4
Postfach 1264, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 63 32
Telefax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch

Geht an die zur Vernehmlassung Eingeladenen

Geschäft-Nr. 20070071

Sarnen, 13. Dezember 2007

Aufhebung der Pflicht zur Veröffentlichung des Grundstückerwerbs

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Art. 970 des Zivilgesetzbuches (SR 210) ist jede Person berechtigt, Auskunft über die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstückbeschreibung, den Namen und die Identifikation des Eigentümers sowie die Eigentumsform und das Erwerbsdatum zu erhalten. Bis zum 1. Januar 2005 waren die Kantone verpflichtet, nach Art. 970a den Erwerb des Eigentums an Grundstücken zu veröffentlichen. Obwalden hat sie mit einem Nachtrag zur Grundbuchverordnung am 19. November 1993 (LB XXII, 356) eingeführt. Deshalb ist der Eigentumsübertrag jeweils im Amtsblatt veröffentlicht.

Mit der Änderung von Art. 970a auf den 1. Januar 2005 sind die Kantone nicht mehr verpflichtet, die Veröffentlichung vorzunehmen, sie können sie jedoch weiterführen. Die meisten Kantone haben sie bisher beibehalten. Die Kantone Zürich, Bern, Zug und Aargau haben die Publikationspflicht abgeschafft. In einzelnen Kantonen sind parlamentarische Vorstösse auf Aufhebung eingereicht. Im Kanton Schwyz beantragt der Regierungsrat, eine entsprechende Motion abzulehnen. Im Kanton Thurgau wurde die Veröffentlichungspflicht vorläufig beibehalten, bis der elektronische Zugriff parzellenweise möglich wird.

Ziel der Einführung der Veröffentlichungspflicht war, die Bodenspekulation zu verhindern sowie eine vermehrte Transparenz im Immobilienmarkt zu erreichen. Heute muss festgestellt werden, dass diese Ziele mit dieser Massnahme nicht erreicht werden können. In letzter Zeit gab es Rückfragen zur Veröffentlichung des Erwerbs von Grundstücken. Ein grosser Nachteil besteht darin, dass durch die Veröffentlichung im Amtsblatt die Grundstückkäufe mit den Suchmaschinen im Internet leicht gefunden werden können. Das ist weder für Einheimische noch für ansiedlungswillige ausländische Personen wünschenswert.

Am 29. November 2007 hat der Kantonsrat eine Änderung der Grundbuchverordnung erlassen, die es ermöglicht, einen Kataster mit Bauland elektronisch aufzuschalten. Er wird so ausgestaltet, dass nur parzellenweise Abfragen möglich sind und Reihenabfragen unterbunden werden. Wenn eine solche Übersicht vollständig ist, erübrigt sich die Veröffentlichung des Erwerbs.

Der Regierungsrat hat das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren bei interessierten Kreisen durchzuführen. Dieses soll Aufschluss geben, in wie weit die bestehende Regelung weitergeführt oder verändert werden soll. Folgende Möglichkeiten zeichnen sich ab:

- 1. Ersatzlose Streichung von Art. 17a der Verordnung über das Grundbuch (GDB 213.41) und damit Aufhebung der Veröffentlichung.
- 2. Beibehaltung von Art. 17a Verordnung über das Grundbuch, jedoch mit der Möglichkeit, dass die Veröffentlichung des Erwerbs freiwillig wird, wie bei den Zivilstandsnachrichten.
- Beibehaltung von Art. 17a Grundbuchverordnung in der jetzigen Fassung, wobei der Erwerb von Grundstücken nur noch im gedruckten Amtsblatt aufzuführen ist, nicht jedoch in der im Internet veröffentlichten Fassung.

Bevor ein entsprechender Antrag an den Kantonsrat gestellt wird, laden wir Sie ein zur Stellungnahme bis **spätestens Ende Februar 2008**. Wir danken Ihnen für Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTDer Departementsvorsteher:

Niklaus Bleiker Regierungsrat

Beilage:

- Liste der zur Vernehmlassung Eingeladenen

Liste der zur Vernehmlassung Eingeladenen

- Einwohnergemeinden
- Politische Parteien und Organisationen
- Allgemeine Wirtschaftsorganisationen (ohne Tourismus und Pro Holz)
- Gemeindeschreiberverband Obwalden
- Unterwaldner Anwaltsverband, Sektion Obwalden
- Treuhändervereinigung Obwalden
- Hauseigentümer- und Mieterverband